

Übersicht: Unpfändbare Bezüge

Entgeltbestandteil	Dieser Teil ist nicht pfändbar
Überstundenvergütungen	Die Hälfte der Bruttogesamtvergütung für Mehrarbeit (dies gilt nicht nur für den Zuschlag, sondern auch für die gesamte Überstundenvergütung)
Bestimmte Extraleistungen des Arbeitgebers	Urlaubsgeld, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen
Ausgleich für besonderen Aufwand; erschwerende Arbeitsbedingungen	Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren- sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen
Weihnachtsgeld	Weihnachtsvergütungen bis zur Hälfte des monatlichen Entgelts, maximal aber 500 €.
Beihilfen etc.	Heirats- und Geburtsbeihilfen, Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge
Sonstige Leistungen	Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen, Blindenzulagen, vermögenswirksame Leistungen

Die unpfändbaren Bezüge werden vom Gesamtbrutto des Beschäftigten abgezogen.